



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR-Stellungnahme zu Asylsuchenden und Flüchtlingen aus der Tschetschenischen Republik (Russische Föderation)

1. Seit der UNHCR-Stellungnahme vom Februar 2003* waren in der Tschetschenischen Republik (Russische Föderation) (im Folgenden als „Tschetschenien“ bezeichnet) einige positive Entwicklungen zu beobachten, darunter die Verabschiedung einer Verfassung, die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen, mehrere Amnestieerklärungen und die Einführung von Entschädigungsmechanismen für den Verlust von Wohnung und Eigentum. Dennoch bereitet die Lage in Tschetschenien insgesamt weiterhin ernsthafte Sorgen infolge gezielter Verfolgung, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, weit verbreiteter Gewalt, allgemeiner Unsicherheit und Verletzungen der Menschenrechte sowie aufgrund fortgesetzter Feindseligkeiten, die die Zivilbevölkerung massiv in Mitleidenschaft ziehen und nach wie vor zu Vertreibungen führen. Darüber hinaus haben sich tschetschenische Kämpfer zu einer zunehmenden Zahl von Angriffen außerhalb Tschetscheniens bekannt, darunter der Angriff auf Strafverfolgungseinrichtungen in der Republik Inguschetien im Juni 2004 und der furchtbare Anschlag in Beslan (Nordossetien-Alanien) im September 2004, der allein in einer Woche über 430 zivile Todesopfer forderte, unter ihnen mehr als 100 Kinder.
2. Die Entwicklungen betreffend Tschetschenien sind ausführlich in öffentlichen Berichten dokumentiert, unter anderem in Berichten des Europarats und internationaler sowie nationaler Menschenrechtsgruppen. In seinen *Concluding Observations on the Russian Federation* vom 6. November 2003 äußerte sich der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen „nach wie vor zutiefst besorgt über fortgesetzte gesicherte Meldungen über Menschenrechtsverletzungen in der Tschetschenischen Republik, darunter außergerichtliche Tötungen, das Verschwindenlassen von Menschen sowie Folter einschließlich Vergewaltigungen“.
3. In der Sicherheitseinstufung der Vereinten Nationen gilt für Tschetschenien unverändert Phase V, was die Vereinten Nationen (einschließlich UNHCR) daran hindert, eine Präsenz in Tschetschenien einzurichten. UNHCR kann daher die Lage der nach Tschetschenien zurückkehrenden Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge nicht wirksam überwachen. Eine begrenzte Präsenz nationaler Mitarbeiter ist derzeit im Gespräch.
4. Angesichts dieser Lage und mangels einer echten inländischen Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation für Tschetschenen¹ ist UNHCR unverändert der Auffassung², dass

* „Paper on the Situation of Asylum-Seekers from the Russian Federation in the context of the situation in Chechnya“

¹ Siehe insbesondere Abschnitt II der UNHCR-Stellungnahme vom Februar 2003.

² Abschnitt VIII, Empfehlungen, Absätze 83 und 84 der UNHCR-Stellungnahme vom Februar 2003.

Tschetschenen³, die vor ihrem Asylantrag im Ausland ihren ständigen Wohnsitz in Tschetschenien hatten, als Personen angesehen werden sollten, die internationalen Schutz benötigen⁴, da sie entweder:

- a) begründete Furcht vor Verfolgung haben und somit die Kriterien des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dessen Protokoll von 1967 erfüllen, und/oder
 - b) Tschetschenien wegen einer ernsthaften und allgegenwärtigen Bedrohung ihres Lebens, ihrer persönlichen Sicherheit oder ihrer Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlassen haben.
5. Auf Grundlage der oben beschriebenen Kriterien können Staaten Schutz nach verschiedenen Mechanismen gewähren, darunter folgende:
- Anerkennung als Flüchtling auf *prima facie* Basis;
 - Einzelfeststellung, bei der anhand der oben beschriebenen Kriterien der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann. Im Falle der Nichtanerkennung sollte subsidiärer Schutz gewährt werden;
 - Bereitstellung eines rechtmäßigen Aufenthalts oder sonstige vorübergehende Schutzgewährung *de jure* oder auf andere Weise, die den Zugang zu den in Absatz 6 genannten Grundrechten eröffnet.
6. Staaten, in denen kein formaler Flüchtlingsstatus vorgesehen ist, sollten Tschetschenen, die internationalen Schutz benötigen, zumindest, aber nicht beschränkt darauf, folgende Rechte einräumen:
- Schutz vor *refoulement*
 - keine Bestrafung wegen einer etwaigen unrechtmäßigen Einreise in das Asylland
 - irgendeine Form von Rechtsstellung, die zum rechtmäßigen Aufenthalt berechtigt
 - keine Diskriminierung
 - Registrierung und Ausstellung von Dokumenten
 - Achtung der Familieneinheit
 - Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - Zugang zu Bildungseinrichtungen
 - Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten
 - Zugang zu Mitteln, die eine Eigenversorgung ermöglichen
 - Bewegungsfreiheit

³ Obwohl im Titel des Dokuments „Asylsuchende und Flüchtlinge“ angeführt sind, bezieht sich der Inhalt ausschließlich auf ethnische Tschetschenen, da (i) davon auszugehen ist, dass Asylsuchende und Flüchtlinge aus Tschetschenien überwiegend Tschetschenen sind, (ii) ethnische Russen gegebenenfalls eine interne Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation haben, sofern es ihnen nicht unmöglich ist, sich an einem anderen Wohnort registrieren zu lassen, oder einen konkreten Grund nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention geltend machen können und (iii) Fälle von Personen mit ethnisch gemischtem Hintergrund sowie von Personen, die keine ethnischen Tschetschenen und keine ethnischen Russen sind, einzeln geprüft werden sollten.

⁴ Zum Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz siehe Absatz 7.

- Zugang zu amtlichen Registrierungen (Geburten, Eheschließungen, Todesfälle)
 - Zugang zum Justizsystem
 - Zugang zu UNHCR
 - Unterstützung von Personen mit besonderen Bedürfnissen (wie Behinderte oder traumatisierte Personen)
7. Unbeschadet obiger Ausführungen sollte keiner Person internationaler Flüchtlingsschutz gewährt werden, von der – im Zuge einer Einzelprüfung – festgestellt wurde, dass ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie persönlich für Handlungen verantwortlich ist, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 F des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fallen. Eine solche Person ist vom internationalen Flüchtlingsschutz ausgeschlossen, kann jedoch nach anderen Menschenrechtsübereinkommen Anspruch auf Schutz haben. Eigenständige Asylanträge von Familienangehörigen solcher Personen sollten auf ihre eigenen Gründe geprüft werden. Deshalb sollten für Tschetschenen, deren Hintergrund auf eine Beteiligung an Handlungen hinweist, die die Anwendung von Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention auslösen könnten, Einzelanhörungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durchgeführt werden. Stellt sich dabei heraus, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung (Einzel- oder *prima facie* Anerkennung) Artikel 1 F auf einen Flüchtling anwendbar gewesen wäre, kann dieser Umstand zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Die Flüchtlingseigenschaft von Personen, die sich nach ihrer Anerkennung Handlungen zuschulden kommen lassen, auf die Artikel 1 F (a) oder 1 F (c) anwendbar sind, kann widerrufen werden.
8. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für tschetschenische Flüchtlinge und Asylsuchende liegt in erster Linie beim Aufnahmestaat. UNHCR-Büros werden Aufnahmestaaten im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen in dieser Hinsicht die nötige Hilfestellung leisten. Diese Unterstützung kann sich auf Schulung, Beratung, Kapazitätsaufbau und andere Formen der Hilfeleistung beziehen.
9. Für asylsuchende Tschetschenen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Tschetschenischen Republik hatten, empfiehlt UNHCR, eine Einzelfeststellung der Flüchtlingseigenschaft vorzunehmen. Diese Asylsuchenden, von denen im Zuge einer fairen und effizienten Antragsprüfung festgestellt wird, dass sie keinen internationalen Schutz benötigen, da sie die Möglichkeit haben, in sichere Landesteile der Russischen Föderation zurückzukehren und dort zu wohnen, können zurückgeschickt werden.
10. Eine vorübergehende Rückkehr nach Tschetschenien ohne Wiedererrichtung des ständigen Wohnsitzes sollte nicht als Grund für die Beendigung des Flüchtlingsstatus angesehen werden, da der Schutzbedarf fortbestehen kann. Gründe für eine vorübergehende Rückkehr können etwa die nötige Verlängerung von Dokumenten oder die Antragstellung auf Entschädigung für Verlust von Wohnung und Eigentum sein.
11. Die Behörden des Aufnahmelandes sollten von der Tatsache Kenntnis nehmen, dass vor kurzem die sowjetischen Pässe (Inlandspässe) durch Pässe der Bürger der

Russischen Föderation ersetzt wurden, und jede Maßnahme erleichtern, durch die gewährleistet wird, dass die Inhaber der sowjetischen Inlandspässe nicht Gefahr laufen, *de facto* staatenlos zu werden. Diese internen Pässe sind für viele Tschetschenen, die im Ausland um Asyl angesucht haben, nach wie vor die wichtigste Form eines persönlichen Identifikationsdokuments.

12. Angesicht der in Tschetschenien herrschenden Sicherheitslage fördert UNHCR die freiwillige Rückkehr von Tschetschenen derzeit nicht. Das schließt jedoch nicht aus, dass UNHCR die freiwillige Rückkehr erleichtert, wenn diese Option als Ergebnis einer freien und informierten Willensentscheidung gewählt wird.

UNHCR Genf
22. Oktober 2004

Deutsche Übersetzung
UNHCR Österreich
3. November 2004